Sehr geehrter Herr G,

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Wir erteilen die Erlaubnis zum Betrieb einer Schank-und Speisegaststätte mit Musikdarbietung in der Hauptstraße in Kehl in den alten Räumen der Gaststätte „Walfisch“

2. Es ergehen folgende Nebenbestimmungen:

a) Sie dürfen Ihre Gaststätte erst eröffnen, wenn sie uns die Bescheinigung über die lebensmittelrechtlichen Kennnisse vorgelegt haben.

b) Sie müssen ein weiteres Urinal errichten.

c) Für den Fall das es zu Lärmbelästigungen durch Musikveranstaltungen kommt, behalten wir uns die Anordnung entsprechender Maßnahmen vor.

Begründung

Mit Antrag vom … haben Sie die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis für den Betrieb einer Schank- und Speisegaststätte mit Musikdarbietungen begehrt. Bei Durchsicht der Unterlagen haben wir festgestellt, dass die Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse fehlt und auf der Herren Toilette nur zwei Urinale vorhanden sin. Außerdem kann es auf Grund unserer Erfahrung durch die geplanten Musikdarbietungen zur Lärmbelästigungen kommen.

Rechtsgrundlage für unsere Entscheidung sind die §§ 4 Abs. 1 und 5 Gaststättengesetz (GastG) sowie § 36 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach erteilen wir eine Gaststättenerlaubnis, wenn alle Voraussetzungen dafür Vorliegen oder andernfalls, wenn wir fehlende Voraussetzungen durch Nebenbestimmungen absichern können.   
Die nach § 4 Abs. 1 GastG nicht vorgelegte Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse haben wir durch eine Bedingung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr.2 LVwVfG abgesichert. Rechtsgrundlage dafür ist § 36 Abs. 1 LVwVfG. Das darin eingeräumte Ermessen haben wir in Verhältnismäßiger Weise ausgeübt. Die Bedingung ist geeignet, die Vorlage vor Betriebsbeginn sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich. Eine Auflage wäre zwar für Sie weniger belastend, sie könnte aber die Vorlage vor Betriebsbeginn nicht bewirken. Bei Abwägung von Nachteilen und Vorteilen ist die Bedingung auch angemessen.   
Die Sicherstellung des Einbaus eines weiteren Urinals als Anforderung an die Herrentoilette nach § 4 Abs. 1 Nr.2 GastG haben wir mit einer Auflage im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr.4 LVwVfG gewährleistet. Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Abs.1 Nr.1 GastG. Das auch insoweit eingeräumte Ermessen zur Gefahrenabwehr bezüglich der Gesundheitsgefahren haben wir ebenfalls bei der Beachtung der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Die Auflage ist geeignet den Einbau des Urinals sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich, da es ein milderes Mittel nicht gibt. Nach abwägen der Vor- und Nachteile ergibt sich, dass sie auch angemessen ist.   
Bezüglich der Befürchtung der Lärmbelästigung durch die Musikveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG haben wir einen Vorbehalt einer Auflage nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG genutzt. Rechtsgrundlage ist auch hier § 36 Abs. 1 LVwVfG. Das dortige Ermessen unterliegt ebenfalls der Verhältnismäßigkeit. Der Auflagenvorbehalt ist als mildestes Mittel geeignet, erforderlich und angemessen.   
Wegen der Nebenbestimmungen ist auch die Erteilung der Erlaubnis als solche eine Ermessensentscheidung. Die Erteilung mit Nebenbestimmungen ist schließlich auch verhältnismäßig, die Ablehnung der Erlaubnis wäre eine schwerwiegendere Maßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie nach innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wiederspruch bei der großen Kreisstadt Kehl, Hauptstraße 15, 75123 Kehl einlegen.

Mit freundlichen Grüßen